



Datum: 19.02.2009 Nr.: 3

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Dritte Änderung der Immatrikulationsordnung	70
Ordnung über die Einschreibung von Frühstudierenden und das Frühstudium	74
Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen	78

Senat:

Der Senat hat am 28.01.2009 die dritte Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2006 S. 547), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.06.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 839), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419)). Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe wird wie folgt geändert:

Nach § 13 a Propädeutikum werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 13 b Teilzeitstudium

§ 13 c Frühstudium.“

2. In der gesamten Ordnung wird die Abkürzung „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt. In der gesamten Ordnung wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt, sofern es sich nicht um die Angabe innerhalb einer Paragraphenbezeichnung handelt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 3 wird nach dem Wort „entsprechend“ das Wort „auflösend“ eingefügt.

b) In § 1 Abs. 3 Buchstabe d) wird nach dem Wort „Studienganges“ der Text „(Teilstudien-gang)“ eingefügt.

4. § 2 Abs. 4 Buchstabe h) wird zum neuen Absatz 5.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn Abgaben und Entgelte wegen eines Widerrufs der Gewährung eines Teilzeitstudiums nachzuzahlen sind.

(4) Werden die Feststellung der Zugangsberechtigung, die Zulassung oder die Einschreibung durch ein Gesetz oder eine Ordnung vom Eintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses abhängig gemacht (auflösende Bedingung) oder befristet, ist die Studentin oder der Student mit Eintritt der auflösenden Bedingung oder des Fristablaufs exmatrikuliert, sofern sie oder er dies zu vertreten hat und sie oder er in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erstattung von Abgaben und Entgelten

¹Erfolgt

a) die Exmatrikulation,

b) ein Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation oder auf Exmatrikulation oder

c) die Beendigung eines Studiengangs im Rahmen eines Fachwechsels

vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, sind die geleisteten Abgaben und Entgelte auf Antrag zu erstatten. ²Dies gilt für die Beiträge zur Studierendenschaft betreffend das Bahnsemesterticket nur, sofern der Studiausweis innerhalb der Frist nach Satz 1 beim Studentensekretariat eingegangen ist. ³Im Falle des § 6 Abs. 4 können die geleisteten Abgaben und Entgelte auf Antrag auch nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ganz oder zum Teil erstattet werden, sofern die Studentin oder der Student den Fristablauf nicht zu vertreten hat und sie oder er in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.“

7. In § 8 Abs. 2 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

“Die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 gelten entsprechend. Für die Versagung der Rückmeldung für einen Studiengang oder Teilstudiengang gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1-4 entsprechend.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In § 9 Abs. 2 wird nach Buchstabe e) folgender Buchstabe f) eingefügt:

„f) bei Studienangeboten zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses die externe Betreuung des Forschungsvorhabens, sofern Ressourcen der Universität nur in einem unerheblichem Umfang genutzt werden, die Arbeitsstätte sowie der Lebensmittelpunkt außerhalb des Landkreises Göttingen liegen und das Dekanat der Fakultät der Beurlaubung zustimmt.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Die Beurlaubung nach Abs. 2 lit. f) ist abweichend von Sätzen 1 und 2 sowie Abs. 4 lit. b) für höchstens vier aufeinander folgende Semester zulässig.“

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

9. In § 11 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) ¹Studierende, die in einem grundständigen Studiengang eingeschrieben sind und diesen Studiengang noch nicht durch Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, können zugleich für einen diesen Studiengang vertiefenden Master-Studiengang auflösend bedingt eingeschrieben werden. ²Das Nähere zu der auflösend bedingten Einschreibung für den Master-Studiengang ist in einer Ordnung für diesen Master-Studiengang zu regeln. ³Sind für den grundständigen Studiengang und den diesen Studiengang vertiefenden Master-Studiengang unterschiedliche Abgaben im Sinne der §§ 11 und 13 NHG zu entrichten, genügt für die Rückmeldung beziehungsweise die Einschreibung, dass die Zahlung der Abgabe im Sinne der §§ 11 und 13 NHG mit dem höheren Wert nachgewiesen wird.“

10. Nach § 13 a werden folgende §§ 13 b und 13 c neu eingefügt:

„§ 13 b Teilzeitstudium

(1) Studierende können auf Antrag in geeigneten Studiengängen für ein Teilzeitstudium immatrikuliert oder rückgemeldet werden.

(2) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 13 c Frühstudium

(1) Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden.

(2) Das Nähere regelt eine Ordnung.“

11. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.“

Artikel 2

Die dritte Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28.01.2009 die „Ordnung über die Einschreibung von Frühstudierenden und das Frühstudium“ beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 6 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419)):

Ordnung über die Einschreibung von Frühstudierenden und das Frühstudium**§ 1 Voraussetzungen für die Einschreibung**

- (1) Schülerinnen und Schüler können gemäß § 19 Abs. 3 NHG auf Antrag als Frühstudierende eingeschrieben werden.
- (2) Die Einschreibung setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden.
- (3) Die einvernehmliche Beurteilung gemäß Absatz 2 gilt als nachgewiesen, wenn
 - a) eine Bescheinigung der zuständigen Schule über die überdurchschnittliche Begabung vorgelegt wird, die die wesentlichen Gründe für Feststellung der überdurchschnittlichen Begabung enthält, und
 - b) die Auswahlkommission nach § 3 die Einschreibung befürwortet.
- (4) ¹Die Einschreibung hängt davon ab, dass in der angestrebten Studienrichtung ein Studienangebot für ein Frühstudium durch die Universität bereitgestellt wird. ²Die Entscheidung, welche Veranstaltungen in welchem Umfang für Frühstudierende zur Verfügung stehen, trifft die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan, bei zentralen Einrichtungen deren Leitung. ³Die Entscheidung kann jederzeit, auch während der Vorlesungszeit aufgehoben werden, insbesondere sofern entsprechende Kapazitäten nicht mehr zur Verfügung stehen; in diesem Fall wird die Einschreibung unwirksam und die Frühstudierende oder der Frühstudierende gilt als exmatrikuliert. ⁴Die Universität gibt vor Semesterbeginn im Internet bekannt, welche Veranstaltungen für Frühstudierende zur Verfügung stehen.
- (5) Eine Einschreibung als Frühstudierende oder Frühstudierender ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist, soweit es sich nicht um gemeinsame Studienangebote von Hochschulen handelt.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Einschreibung

- (1) ¹Der Antrag auf Einschreibung muss jeweils zum Wintersemester bis zum 15. September beziehungsweise zum Sommersemester bis zum 15. März bei der Studienzentrale unter An-

gabe der beabsichtigten Studienrichtung und unter Verwendung des von der Universität vorgegebenen Formulars eingegangen sein. ²Der Antrag muss enthalten:

- a) Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und –ort sowie Staatsangehörigkeit der Schülerin oder des Schülers,
- b) eine Erklärung darüber, ob und in welcher Weise die Schülerin oder der Schüler bereits an anderen Hochschulen eingeschrieben ist oder war.

³Die Angaben nach Sätzen 1 und 2 sind zusätzlich auf elektronischem Wege in der von der Universität vorgegebenen Form von der Schülerin oder dem Schüler zu übermitteln.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a) sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, eine Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
- b) Kopien der Schulzeugnisse der vorangegangenen zwei Schulhalbjahre und
- c) die Bescheinigung gemäß § 1 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Ordnung.

(3) Dem Antrag können zusätzlich Nachweise über besondere studienrelevante Leistungen oder Kenntnisse beigelegt werden.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus zwei von dem Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät zu benennenden, regelmäßig lehrenden Mitgliedern, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe.

(2) Die Auswahlkommission stellt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und gegebenenfalls zusätzlich auf der Grundlage eines Gesprächs mit der Schülerin oder dem Schüler die überdurchschnittliche Begabung fest.

(3) Die Befürwortung der Einschreibung durch die Auswahlkommission wird mit den eingereichten Unterlagen an die Studienzentrale zum Vollzug der Einschreibung weitergeleitet.

§ 4 Feststellung und Widerruf der Feststellung der überdurchschnittlichen Begabung

(1) Die überdurchschnittliche Begabung wird insbesondere anhand der erbrachten Schulleistungen, anhand der Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht und anderen Lernsituationen, anhand von Beurteilungen zur individuellen Lernleistung sowie auf der Grundlage von Nachweisen über besondere studienrelevante Leistungen oder Kenntnisse festgestellt.

(2) ¹Die Universität kann nach Anhörung der oder des Frühstudierenden sowie der jeweiligen Schule bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ihr Einvernehmen zur Einstufung als überdurchschnittlich begabt widerrufen. ²Die jeweilige Schule ist unverzüglich über die Entscheidung zu informieren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Frühstudierenden

(1) ¹Die Frühstudierenden haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, soweit sie für Frühstudierende bereitgestellt werden und eine entsprechende Kapazität zur Verfügung steht. ²Sie können die Einrichtungen der Universität wie Studierende benutzen. ³Die Veranstaltungen, die während der schulischen Unterrichtszeiten stattfinden, können nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Schulleitung und der betreffenden Lehrerin oder des betreffenden Lehrers besucht werden.

(2) ¹Solange eine Schülerin oder ein Schüler als Frühstudierende oder Frühstudierender eingeschrieben ist, ist sie oder er verpflichtet, die Universitätsveranstaltungen formal wie den Unterricht in der Schule zu handhaben, insbesondere an allen für sie oder ihn vorgesehenen universitären Veranstaltungen teilzunehmen, sofern keine Abwesenheit aus wichtigem Grund vorliegt. ²Eine Abwesenheit beziehungsweise ein wichtiger Grund sind unverzüglich gegenüber der jeweiligen Schule anzuzeigen beziehungsweise nachzuweisen; die Schule wird die Universität hierüber informieren. ³Im Falle von Krankheit ist diese durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. ⁴Wird ein unentschuldigtes Fehlen bekannt, wird die Dozentin oder der Dozent die jeweilige Schule hierüber unverzüglich informieren.

(3) Die Frühstudierenden sind verpflichtet, den ausfallenden Unterricht selbstständig nachzuarbeiten, gegebenenfalls Klausuren zu schreiben und, falls von der Schule gefordert, zusätzliche Leistungen zu erbringen.

(4) Die Verantwortlichkeit für die Teilnahme am Frühstudium mit allen sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Risiken obliegt ausschließlich der Schülerin oder dem Schüler.

(5) Erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei der Aufnahme eines Studiums an der Georg-August-Universität Göttingen in fachlich einschlägigen Studiengängen anerkannt.

§ 6 Exmatrikulation

(1) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zum Ende des Semesters, wenn die allgemeine Hochschulreife oder eine als dieser gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wurde. ²Die Exmatrikulation erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn

a) die Befürwortung der Einschreibung gemäß § 1 Abs. 3 Buchstabe a) durch die Schule in Textform widerrufen wurde,

b) die Auswahlkommission die Befürwortung der Einschreibung in Textform widerruft,

c) bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) schriftlich widerrufen wurde, oder

d) die oder der Frühstudierende wiederholt oder in einem besonders schweren Fall gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstoßen hat.

(2) Die oder der Frühstudierende ist mit Bekanntgabe des Beschlusses über die Aufhebung der Entscheidung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 exmatrikuliert.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 19 Abs. 3-5 NHG entsprechend.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28.01.2009 die „Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen“ beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419)).

**Ordnung über das Teilzeitstudium
an der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag ein Teilzeitstudium absolvieren, wenn die jeweilige Prüfungsordnung dieses vorsieht.
- (2) Ein Teilzeitstudium kann nicht für folgende Studienabschnitte beantragt werden:
 - a) Abschlussemester in Master-Studiengängen,
 - b) Praxissemester.
- (3) Ein Teilzeitstudium kann nur nach Teilnahme an einer Fakultätsstudienberatung beantragt werden.
- (4) Ein Teilzeitstudium ist ausgeschlossen, soweit eine Studierende oder ein Studierender für mehr als einen Studiengang an dieser oder einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) ¹Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen jeweils für ein Wintersemester bis zum 30.06. des Jahres, für ein Sommersemester bis zum 31.01. des Jahres zu stellen. ²Abweichend hiervon können Studierende, die ihr Studium an der Universität Göttingen erstmalig beginnen, sowie Studierende, die einen konsekutiven Master-Studiengang aufnehmen, den Antrag noch bei der Einschreibung stellen.
- (2) Der Antrag ist für ein volles Studienjahr zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis über die Fakultätsstudienberatung,
 - b) Erklärung über die Anzahl der von der oder dem Studierenden belegten Studiengänge.
- (4) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars bei der Studienzentrale einzureichen.

§ 3 Studienverlauf

(1) Die Prüfung, ob je Semester nicht mehr als die gesetzlich höchstens zulässige Anzahl an Anrechnungspunkten erworben wurde, erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

a) Bewertungsgrundlage sind die in einem Studienjahr, für das ein Teilzeitstudium gewährt wurde, erworbenen Anrechnungspunkte; es können je Semester nicht mehr als 18 Anrechnungspunkte und in einem Studienjahr nicht mehr als 30 Anrechnungspunkte insgesamt erworben werden.

b) Bei der Berechnung werden alle durch Modul- oder Teilmodulprüfung erworbenen Anrechnungspunkte berücksichtigt. Wird ein Modul, das nicht in Teilmodule untergliedert ist, oder ein Teilmodul erst nach Ablauf von zwei Semestern abgeschlossen, wird die Hälfte der in diesem Modul erwerbenden Anrechnungspunkte bereits im ersten Semester berücksichtigt; bei einer ungeraden Anzahl von Anrechnungspunkten wird der Wert im ersten Semester abgerundet, im zweiten Semester aufgerundet.

c) Bei der Berechnung bleiben durch Wiederholungsprüfung erworbene Anrechnungspunkte im Umfang von bis zu 10 Anrechnungspunkten je Semester unberücksichtigt.

(2) Die Studienordnung muss einen exemplarischen Studienverlaufsplan für ein Teilzeitstudium enthalten.

§ 4 Regelstudienzeit, Fachsemester, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit erhöht sich um ein Semester für jedes abgeschlossene Studienjahr, für das ein Teilzeitstudium gewährt wurde.

(2) Die Zahl der Fachsemester verringert sich um ein Semester für jedes abgeschlossene Studienjahr, für das ein Teilzeitstudium gewährt wurde; die Zahl der Hochschulsemester bleibt hiervon unberührt.

(3) Wird durch eine Prüfungsordnung bestimmt, dass eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden, und endet dieser Zeitraum innerhalb eines Studienjahres, für das ein Teilzeitstudium gewährt wurde, so verlängert sich der Zeitraum bis zum Ablauf dieses Studienjahres.

§ 5 Studierendenstatus

Der inneruniversitäre Status als Studentin oder Student bleibt von einem Teilzeitstudium unberührt.

§ 6 Widerruf

¹Die Gewährung des Teilzeitstudiums ist zu widerrufen, sofern mehr als die gesetzlich vorgesehenen Anrechnungspunkte erworben wurden. ²Abgaben (z.B. Studienbeiträge, Langzeitstudiengebühren) und Entgelte sind bis zu deren voller Höhe nachzuzahlen; die nachzahlenden Abgaben und Entgelte sind mit Zugang des Widerrufs fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Ein Teilzeitstudium kann erstmals zum Wintersemester 2009/2010 beantragt werden.
